

Die Tagelöhne – immer bei Landammannswahlen vom Oberamte festgesetzt – betragen 1802:

für die Hauptmänner der Schloss- und Landeskompanie mit je 3 fl.

für die Leutnants und Oberfähnriche beider Kompanien mit je 2 fl.

für die Unterfähnriche beider Kompanien mit je 1 fl. 30 kr.

für die Wachtmeister, Korporale und Fouriere mit je 30 kr.

Wir finden von 1778 bis 1802 als «Schlosshauptmann» abwechselungsweise aus Vaduz Ferdinand Rheinberger und Anton Ospelt, dazu alle weiteren Charchierten der Schlosskompanie Leute aus Vaduz. 1802 setzte sich der fürstliche Rentmeister Goldener als Hauptmann an die Spitze der Schlosskompanie, die in dieser Präsenz 1808 einging.

Die Schlosskompanie hatte – soweit sie zurückverfolgt werden kann – nur rein repräsentativen Charakter für das Oberamt und keinerlei militärische Bedeutung.

#### b) Die Landeskompanie

wurde ebenfalls anlässlich der Landammannerneuerungswahlen jeweils vom Oberamte mittels «*Promotion*» – (auf Vorschlag der Gemeinden) – gesondert für Ober- und Unterland bestellt.

So setzte sich 1789 die Führung der Landeskompanie beispielsweise zusammen:

Landeshauptmann:	Johann Georg Steeger zu Balzers
Landeslieutenant:	Joseph Kindle, Müller zu Triesen
Oberfähnrich:	Johann Ulrich Steeger zu Balzers
Unterfähnrich:	Joseph Anton Brunhart zu Balzers
Für die Schaaner:	Wachtmeister Alexander Frick alt Corporal Joseph Frommelt
Für die Vaduzer:	Wachtmeister Christoph Rheinberger Corporal Mang Laternser
Für Triesen:	Wachtmeister Joseph Sprenger Corporal Joseph Anton Kindle
Für Balzers und Mels:	Wachtmeister Joseph Frick Corporal Franz Joseph Negele
Für die Triesenberger:	Wachtmeister Johann Baptist Schädler Corporal Xaver Frommelt

Die Akten geben keinerlei Anhalt dafür, dass die Offiziere und Unteroffiziere der 1780er und 1790er Jahre eine eigentlich militärische Aufgabe zu erfüllen hatten. Ihre Aufgabe scheint zu jener Zeit hauptsächlich gewesen zu sein, die wahlberechtigte Mannschaft aus den einzelnen Gemeinden auf den Wahlplatz zu führen, dort die Ordnung aufrecht zu erhalten und nach beendeter Landammannbesetzung in guter Ordnung wieder in die Gemeinden zurückzuführen. Zu dieser Annahme berechtigt wohl ein Amtsvermerk des fürstl. Oberamtes auf der «*Promotion*» vom 24. Juni 1793, der besagt: Nachdem auf den Pfingstdienstag die Landammannbesetzung vorgenommen werden soll, hat das Oberamt für nötig befunden, den Offizieren die Beförderungen mit dem zu wissen zu machen, dass sie den bestimmten Lohn übungsgemäss von dem amtstragenden Landammann namens der Landschaft bezahlt erhalten und dass sämtlichen Ober- und Unteroffizieren nachdrücklich aufgetragen wird, bei der unterstellten Mannschaft gute Ordnung sowohl im Auf- als im Abziehen und auf dem Wahlplatze selbst zu halten, damit sie sich selbst und dem gesamten Lande Ehre machen. Widrigenfalls würde das Oberamt sich bemüssigt sehen, die Ober- und